



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

198

**Nr. 16 / 10. Juni 2022**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau 199

### Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Geothermieprojekt „Tüßling“ auf Flurstück Nr. 375 in der Gemeinde und Gemarkung Polling,  
Landkreis Mühldorf am Inn  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG  
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG 200

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Geothermieprojekt „Waldweihnacht“ auf Flurstück Nr. 531 in der Gemeinde Halsbach,  
Landkreis Altötting  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG  
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG 201

### Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München  
66. Verbandsversammlung am 30. Juni 2022 202

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND HEIMAT.CHIEMGAU

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau

Vom 3. Dezember 2021

I.

Der Zweckverband Heimat.Chiemgau erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Heimat.Chiemgau in der Fassung der Neufassung vom 17. Februar 2021 (OBABI 2021/ S. 34) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 5 wird um folgende Punkte ergänzt:
  - Fl.Nr. 481/20 der Gemarkung Ruhpolding – Objekt Innerlohenerstraße 9b, 83324 Ruhpolding,
  - Teilfläche (Parzelle 8) Fl.Nr. 410 der Gemarkung Bergham, Gemeinde Schnaitsee
- § 7 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung: „die örtliche Rechnungsprüfung, die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung,“
- In § 7 Abs. 2 wird folgende neue Nr. 7 eingefügt: „die Entscheidung über Befreiungen nach § 181 BGB für den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall oder generell z. B. über die Geschäftsordnung.“
- § 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.“
- In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Landkreiswirtschaft“ durch das Wort „Gemeindewirtschaft“ ersetzt.
- § 14 erhält folgende neue Überschrift: „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“
- Der bisherige § 14 Abs. 3 wird gestrichen.
- Dafür wird folgender neuer § 14 Abs. 3 eingefügt: „Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch eigenes Personal oder im Zuge eines Dienstleistungsvertrags durch die Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein wahrgenommen.“
- In § 14 Abs. 4 wird folgendermaßen ergänzt: „, sofern der Zweckverband diese Aufgaben nicht durch eigenes Personal abwickelt.“
- Es wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

„§ 14 a Rechnungsprüfung und Kassenprüfung

(1) Für die örtliche Rechnungsprüfung werden jährlich wechselnd in der genannten Reihenfolge die Rechnungsprüfungsämter des Landkreises Traunstein und der Städte Traunstein und Traunreut umfassend als Sachverständige herangezogen. Die Abschlussprüfung eingerichteter Eigenbetriebe hat der örtlichen Prüfung vorauszugehen.

(2) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

(3) Die örtliche Kassenprüfung erfolgt durch das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Traunstein.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Traunstein, 3. Dezember 2021  
Zweckverband Heimat.Chiemgau

Siegfried Walch  
Verbandsvorsitzender und Landrat

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Geothermieprojekt „Tüßling“ auf Flurstück Nr. 375 in der Gemeinde und Gemarkung Polling, Landkreis Mühldorf am Inn

#### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG

#### Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 11.04.2022 hat das Unternehmen Erdwärme Inn GmbH & Co KG dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplante Errichtung eines Bohrplatzes und Abteufen der Geothermiebohrungen Tüßling GT1 und GT2 zum Zwecke der Gewinnung von Erdwärme vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes und das Niederbringen der Tiefbohrungen mit über 1.000 Metern Teufe.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

#### Merkmale des Vorhabens

Zur Förderung von Thermalwasser wird in der Gemeinde Polling, am nördlichen Ortsrand, eine Doppelbohrung (Dublette) mit ca. 3.590 m sowie 4.150m (TVD) geplant. Über die Förderbohrung wird das Thermalwasser zu Tage gepumpt und über die Reinjektionsbohrung mit abgekühlten Temperaturen wieder zurückgeführt. Der Bohrplatz für die geplanten Bohrungen soll nördlich der Klärwerks errichtet werden. Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 20.000 m<sup>2</sup>. Hiervon entfallen ca. 4.000 m<sup>2</sup> auf den inneren Bohrplatzbereich sowie ca. 7.000 m<sup>2</sup> auf den äußeren Bereich. Zusätzlich ist eine Fläche von ca. 7.000 m<sup>2</sup> als Stellfläche für mobile Wasserauffangecken zur Zwischenspeicherung von Tiefenwasser während der Testphasen vorgesehen. Die zwei Geothermiebohrungen werden in einem Zeitraum von ca. 1 Jahr niedergebracht.

#### Standort des Vorhabens

Der Standort des geplanten Bohrplatzes befindet sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 375 der Gemarkung und Gemeinde Polling im Landkreis Mühldorf am Inn. Im Flächennutzungsplan ist der Standort als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der geplante Standort liegt

nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch die Bohrarbeiten ist nicht zu erwarten. Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 27. Mai 2022  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)****Geothermieprojekt „Waldweihnacht“ auf Flurstück Nr. 531 in der Gemeinde Halsbach, Landkreis Altötting  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG****Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 19.04.2022 hat das Unternehmen Naturwärme Kirchweidach Halsbach GmbH & Co KG dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplante Errichtung eines Bohrplatzes und Abteufen der Geothermiebohrungen DD1-GT1 und DD1-GT3 zum Zwecke der Gewinnung von Erdwärme vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes und das Niederbringen der Tiefbohrungen mit über 1.000 Metern Teufe.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.10 a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

**Merkmale des Vorhabens**

Aktuell befindet sich auf dem geplanten Gelände ein Damwidlegehege für Rothirsche. Der Bohrplatz für die geplanten Bohrungen soll auf dem Gelände erbaut werden. Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 6.300 m<sup>2</sup>, wobei der innere Bohrplatz eine Fläche von ca. 4.500 m<sup>2</sup> und der äußere Bohrplatz eine Fläche von 1.800 m<sup>2</sup> belegt. Die zwei Geothermiebohrungen werden in einem Zeitraum von ca. 1 Jahr bis in eine Tiefe von ca. 3.500 m (TVD) abgeteuft.

**Standort des Vorhabens**

Der Standort des geplanten Bohrplatzes befindet sich auf den Grundstücken mit den Flurnummern 530, 531, 532 und 533 der Gemarkung Halsbach Gemeinde Kirchweidach im Landkreis Altötting. Im Flächennutzungsplan ist der Standort als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Die Grundstücke mit den Flurnummern 530 sowie 531 sind im Flächennutzungsplan als Sondergebiet „Waldbühne“ ausgewiesen. Eine Überschneidung der Bohrplatzfläche mit dem Sondergebiet „Waldbühne“ ist nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Eine Grundwasserbeeinträchtigung durch die Bohrarbeiten (Bohrspülung und Bodenverunreinigung) ist nicht zu erwarten. Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 25. Mai 2022  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Donnerstag, den 30. Juni 2022 um 10:00 Uhr, im Forum der IHK für München und Oberbayern, Orleansstraße 10 - 12, 81669 München seine 66. Verbandsversammlung ab.

Beratungsgegenstände:

Begrüßung durch Herrn Peter Kammerer, Stellv. Hauptgeschäftsführer der IHK für München und Oberbayern

1. Bericht des Geschäftsführers
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter
3. Schlusswort des Vorsitzenden

München, 31. Mai 2022  
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle  
Verbandsvorsitzender